

Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss (TMA Netzanschluss)

Gültig ab 16. September 2025

1 Allgemeines

Die Technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss (TMA Netzanschluss) regeln den Zugang zum Gasnetz der Netze BW GmbH (Netzbetreiber). Diese Bestimmungen sind Bestandteil von Netzanschlussverträgen und in den TMA Netzanschluss wird auch die Kostentragung geregelt.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Betreiber von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss, technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen festzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Diese TMA Netzanschluss finden Anwendung auf Netzanschlüsse von Letztverbrauchern im Netzgebiet des Netzbetreibers und ergänzen und konkretisieren die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) in der aktuellen Fassung. Zudem gelten der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und das DVGW-Regelwerk einschließlich aller mitgeltenden Vorschriften. Dies betrifft Planung, Projektierung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Betrieb, Umbau, Stilllegung und Entsorgung des Netzanschlusses, unter anderem z.B. nach den DVGW Arbeitsblättern G 459-1 und G 491. Die gesetzlichen und normativen Verweisungen sind beispielhaft in Anhang 1 aufgeführt.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, diese TMA Netzanschluss einzuhalten. Er gewährleistet, dass auch diejenigen, die den Netzanschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

Der Netzbetreiber behält sich vor, die Einhaltung dieser TMA Netzanschluss zu überprüfen. Der Anschlussnehmer wirkt auch im Übrigen bei der Überprüfung in erforderlichem Umfang mit. Die TMA Netzanschluss gelten sowohl für Anschlussnehmer, die ihre technischen Anlagen erstmals an das Gasnetz des Netzbetreibers anschließen, als auch für diejenigen, die ihre bereits angeschlossenen Anlagen ändern. Unter der Änderung einer Anlage werden sämtliche technischen Änderungen verstanden, die eine Änderung des Netzanschlusses hinsichtlich Netzanschlusskapazität, Übergabedruck, Temperatur, Lage, Blockschema o.ä. darstellen.

Zusätzlich zu diesen TMA Netzanschluss hat der Netzbetreiber weitere TMA (TMA Netzanschluss nNB, TMA Biogas und TMA Mess) veröffentlicht, die es zu beachten gilt.

2 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Diese TMA Netzanschluss richtet sich an lastganggemessene Anschlussnehmer mit Standard-Gas-Netzanschluss ohne Gasmessanlage (GMA), Gasdruckregelanlage (GDRA) bzw. Gasdruckregel-messanlage (GDRMA) oder an Anschlussnehmer mit Sonder-Gas-Netzanschluss mit GMA, GDRA bzw. GDRMA.

(2) Unter Gasanlagen des Netzbetreibers (GA) versteht man im Folgenden GMA, GDRA bzw. GDRMA.

(3) Ein Sonder-Gas-Netzanschluss liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- > Der Eingangsdruck größer 5 bar ist.
- > Die Durchflussmenge mehr als 200 m³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt.
- > Anwendungen, die nicht mit der häuslichen Nutzung vergleichbar sind, z.B. industrielle Produktionsanlagen.

3 Standard-Gas-Netzanschluss

(1) Für den Standard-Gas-Netzanschluss sind die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Technischen Installationsvorgaben für Gas- und Wasserinstallationen anzuwenden. Gas- und Wasserinstallateure haben diese zusätzlich zu dem DVGW-Regelwerk zu beachten. Inhaltlich umfassen sie bspw. den Anmeldeprozess sowie Einbauvorgaben, Besonderheiten am Zählerplatz, die unterschiedlichen Einbausituationen direkt hinter der Hauptabsperreinrichtung.

(2) Die folgenden zusätzlichen Anforderungen des Netzbetreibers gilt es darüber hinaus einzuhalten. Was die baulichen Anforderungen anbelangt, so ist die Netzanschlussleitung möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

(3) Der Netzanschluss wird ausschließlich durch den Netzbetreiber betrieben und instandgehalten. Die DVGW Arbeitsblätter G 465-1 und G 465-2 sind einzuhalten.

(4) Der Netzanschluss muss stets zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen (bspw. Wintergärten, Carports, Geräteschuppen) oder Überpflanzungen des Netzanschlusses insbesondere durch Bäume dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers unter Einhaltung eventueller Auflagen durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

4 Sonder-Gas-Netzanschluss

4.1 Aufbau der Anlage

(1) Für Sonder-Gas-Netzanschlüsse sind immer spezielle GA erforderlich, für die die DVGW Arbeitsblätter G 491 und G 492 anzuwenden sind. Da diese Anlagen sog. Explosionsbereiche haben, sind diese Anlagen individuell zu planen, zu projektieren, zu errichten, zu prüfen und in Betrieb zu nehmen. In diesen Anlagen können außer Rohrleitungen insbesondere noch folgende Komponenten enthalten sein:

- > Absperrarmaturen,
- > Isolierflansche,
- > Filter,
- > Gasvorwärmanlagen,
- > Sicherheitsabsperreinrichtungen,
- > Gasdruckregelgeräte,
- > Odorieranlagen.

(2) Die GA sind in einem separaten Schrank bzw. Gebäude außerhalb des Gebäudes des Anschlussnehmers zu errichten. Der Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer stellt dafür ein geeignetes Grundstück zur Verfügung.

(3) Sonder-Gas-Netzanschlüsse, die in Werkhallen aufgestellt werden, müssen gemäß den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 491 im Einzelfall einvernehmlich mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. In früheren Versionen des DVGW Arbeitsblattes G 491 wurde die Aufstellung in Werkhallen als vereinfachte Unterbringung bezeichnet.

4.2 Eigentumsgrenze

Die GA stehen im Eigentum des Netzbetreibers, sofern sich die Hauptabsperreinrichtung (HAE) in Flussrichtung nach der GA befindet. Alle anderen Eigentumsfälle sind individuell und einvernehmlich zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber zu regeln. Die folgende Abbildung stellt die Eigentumsgrenze beispielhaft dar.

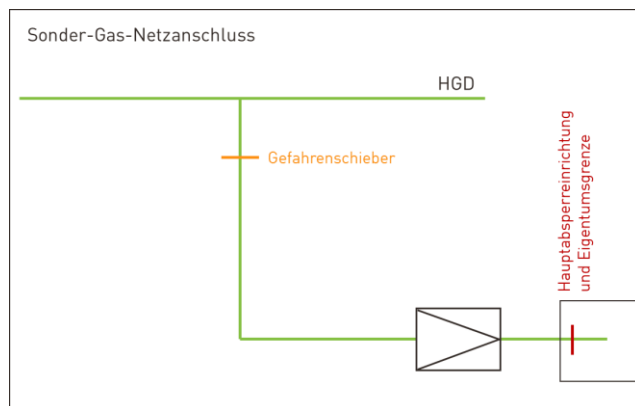


Abbildung: Beispielhafte Darstellung der Eigentumsgrenze

4.3 Bauliche Anforderungen

- (1) Die baulichen Anforderungen sind den DVGW Arbeitsblättern G 491 und G 492 zu entnehmen. Dort wird auch auf die speziellen Anforderungen an den Explosionsschutz eingegangen.
- (2) Weiterhin sind die einschlägigen Bauvorschriften des Bundes bzw. der Bundesländer anzuwenden.
- (3) Sollte die GA am individuellen Standort einer speziellen Gefährdung unterliegen (z.B. verkehrliche, bauliche Gefährdung), so ist die Anlage davor zu schützen.
- (4) Es wird explizit auf die großen Explosionsbereiche um die Ausbläser hingewiesen, in denen sich v.a. keine nicht-explosiongeschützte-Betriebsmittel bzw. Gegenstände befinden dürfen.
- (5) Die Zufahrt zur GA muss mit Betriebsfahrzeugen auf einen bereitgestellten Parkplatz möglich sein.
- (6) Zufahrt und Zugang muss dem Betriebspersonal des Netzbetreibers jederzeit garantiert werden.
- (7) Der sog. Gefahrschieber muss sich auf öffentlichem Gelände befinden.

4.4 Inbetriebnahme

- (1) Für die Abnahme durch den bzw. die Sachverständigen der GA, zur Einstellung der Regel- und Abschalt drücke und zur Inbetriebnahme ist es erforderlich, dass die Dichtheits- und Festigkeitskennwerte des der GA nachgeschalteten kundeneigenen Leitungssystems bekannt und bescheinigt sind.
- (2) Die für die Freigabe bei der Erstinbetriebnahme notwendige Dokumentation umfasst folgende Nachweise:
 - > Bescheinigung Gasnetz Anschlussnehmer (Anhang 2),
 - > Technische Angaben Feuerungsanlagen (TAF) (veröffentlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers),
 - > Druckprüfungsprotokoll.
- (3) Die unterschriebene Bescheinigung Gasnetz Anschlussnehmer nach Anhang 2 muss dem Netzbetreiber vorliegen. Diese Bescheinigung ersetzt nicht den etablierten Prozess bezüglich der Technischen Angaben Feuerungsanlagen (TAF).
- (4) Bei Netzanschlüssen, die aufgrund ihrer Art, Größe oder Lage eine Fernwirk-Datenübertragung erfordern, wird das Protokoll über einen erfolgreich durchgeführten Datenpunktcheck (Funktionsprüfung der gesicherten Datenübertragung zwischen GDRMA und Dispatching) benötigt.
- (5) Die folgenden Nachweise sind bei Freigabe zur Erstinbetriebnahme auf Anforderung des Netzbetreibers bereitzustellen:
 - > Schweißer Qualifikationen,
 - > Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers.

4.5 Instandhaltung und Betrieb

- (1) Für die ordnungsgemäße Instandhaltung sowie den Betrieb der nachgeschalteten GA ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich und setzt die Einhaltung des DVGW Arbeitsblattes G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus.
- (2) Der Gas-Netzanschluss samt GA kann vom Netz getrennt werden, soweit dies bspw. für betriebsnotwendige Arbeiten oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlage erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer von einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses nach Möglichkeit informieren. Jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit wird schnellstmöglich behoben.
- (3) Die Instandhaltung und der Betrieb der einzelnen Bestandteile der GA erfolgt durch den jeweiligen Eigentümer. Wartungstermine und Maßnahmen des Anschlussnehmers oder eines Dritten, die Auswirkungen auf den Betrieb von Anlagenteilen oder das Gasnetz des Netzbetreibers haben können, sind zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber abzustimmen. Auf Verlangen hat jeder Vertragspartner die Anwesenheit von Beauftragten des jeweils anderen Vertragspartners bezüglich der Durchführung von Arbeiten zu gestatten.
- (4) Der Anschlussnehmer sorgt für die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Anlagenteile, des Anlagengrundstücks und des Anlagengebäudes, die sich in seinem Eigentum befinden, einschließlich der zu dessen Ver- und Entsorgung erforderlichen Systeme, die Sauberkeit der Räume, die Pflege der Außenanlagen, sowie die Befahrbarkeit der Zufahrtswege und Abstellplätze, insbesondere bei Schnee und Eis. Dem Netzbetreiber ist jederzeit Zutritt auf Grundstück, zu Gebäude und Räume zu gewähren, soweit dies erforderlich ist.
- (5) Der Netzanschluss wird ausschließlich durch den Netzbetreiber betrieben und instandgehalten. Die DVGW Arbeitsblätter G 465-1 und G 465-2 sind einzuhalten.
- (6) Der Netzanschluss muss stets zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen (bspw. Wintergärten, Carports, Geräteschuppen) oder Überpflanzungen des Netzanschlusses insbesondere durch Bäume dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers unter Einhaltung eventueller Auflagen durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

4.6 Anlagensicherheit/Netzsteuerung

Der Netzbetreiber behält sich zum Zwecke der Netzsteuerung vor bei Netzanschlüssen, die aufgrund ihrer Art, Größe oder Lage eine Fernwirk-Datenübertragung erfordern, Fernwirktechnik beim Anschlussnehmer einzubauen. Konkrete Regelungen können vertraglich vereinbart werden.

5. Kostentragung

- (1) Die Kostentragungsregelungen für den Standard-Gas-Netzanschluss sind in den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen auf der Internetseite des Netzbetreibers zu finden. Die Kostentragung für den Sonder-Gas-Netzanschluss wird im Folgenden geregelt.
- (2) Die Kosten bzw. Aufwendungen für Planung, Projektierung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Neubau, Inbetriebnahme, Umbau, Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der GA trägt der Anschlussnehmer.
- (3) Die Kosten bzw. Aufwendungen für Planung, Projektierung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Neubau, Inbetriebnahme, Umbau, Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der Anschlussleitung und der Armaturengruppe trägt der Anschlussnehmer.
- (4) Die Kostentragungspflicht des Anschlussnehmers umfasst auch die Kosten für den Stromanschluss und die Datenübertragung.
- (5) Die Kosten für Instandhaltung und Betrieb der GA ab der Eigentumsgrenze trägt der Anschlussnehmer.
- (6) Sollte für die Messwertübermittlung kein ausreichender GSM-Empfang vorhanden sein, hat der Anschlussnehmer die Datenübertragung sicherzustellen, sowie die dafür anfallenden Kosten zu tragen.
- (7) Sollte ein Dritter kostentragungspflichtig sein, werden die erforderlichen Verträge vom Anschlussnehmer schriftlich vereinbart.

(8) Der Anschlussnehmer leistet bei Errichtung eines neuen Netzanschlusses und bei zusätzlichem Leistungsbedarf an bestehenden Netzanschlüssen gegenüber dem Netzbetreiber einen Baukosten-zuschuss (BKZ). Eine Leistungserhöhung setzt die Anpassung des Netzanschlussvertrages samt den resultierenden Kosten voraus.

6 Schlussbestimmungen

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Bestimmungen zu ändern. Diese werden gemäß § 19 Abs. 2 EnWG durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Netzbetreibers öffentlich konsultiert. Die Änderungen treten zu dem dort genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Diese Bestimmungen ersetzen die bisher geltenden Regelungen „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ und gehen diesen vor.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame Regelung zu ersetzen und sich gegenseitig so zu stellen, als ob diese Bestimmung von Anfang an, d.h. ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit, vereinbart wäre. Entsprechendes gilt, wenn eine Bestimmung in diesen Bestimmungen sich als undurchführbar herausstellen sollte oder wenn nachträglich eine Regelungslücke identifiziert wird, die nach dem Verständnis beider Vertrags-partner einer Regelung bedarf.

Anhänge

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieser Technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss (TMA Netzanschluss):

- Anhang 1 Gesetzliche und normative Verweisungen
- Anhang 2 Bescheinigung Gasnetz Anschlussnehmer

Anhang 1 Gesetzliche und normative Verweisungen

Teil 1 Gesetze und Verordnungen

Gesetz	Beschreibung des Gesetzes
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
DGUV Vorschriften	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschriften
DGUV Information 203 090	Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen – Handlungshilfe zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
DGUV Information 203 092	Arbeitssicherheit beim Betrieb von Gasanlagen
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung [Energiewirtschaftsgesetz]
GasHDrLtGv	Verordnung über Gashochdruckleitungen [Gashochdruckleitungsverordnung]
GasNZV	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen [Gasnetzzugangsverordnung]
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen [Gefahrstoffverordnung]
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen [Mess- und Eichgesetz]
MessEV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung [Mess- und Eichverordnung]
NDAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck [Niederdruckanschlussverordnung]

Teil 2 Normen

Norm	Beschreibung der Norm
DIN 1340	Gasförmige Brennstoffe und sonstige Gase; Arten, Bestandteile, Verwendung
DIN 30690-1	Bauteile in Anlagen der Gasversorgung – Teil 1: Anforderungen an Bauteile in Gasversorgungsanlagen
DIN EN 437	Prüfgase – Prüfdrücke – Gerätekategorien
DIN EN 1776	Gasinfrastruktur – Gasmesssysteme – Funktionale Anforderungen
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12405	Gaszähler – Umwerter
DIN EN 16723-1	Erdgas und Biomethan zur Verwendung im Transportwesen und Biomethan zur Einspeisung ins Erdgasnetz – Teil 1: Festlegungen für Biomethan zur Einspeisung ins Erdgasnetz
DIN EN 16723-2	Erdgas und Biomethan zur Verwendung im Transportwesen und Biomethan zur Einspeisung ins Erdgasnetz – Teil 2: Festlegungen für Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge
DIN EN ISO 13686	Erdgas – Bestimmung der Beschaffenheit
DIN EN ISO 18453	Erdgas – Beziehung zwischen Wassergehalt und Taupunkt
DIN 51622	Produktdatenblatt Propan

Teil 3 Richtlinien und Regelwerke

Norm	Beschreibung der Norm
VDE	Richtlinien des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen)	AfK-Empfehlung AfK 5 Kathodischer Korrosionsschutz in Verbindung mit explosionsgefährdeten Bereichen – Textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt GW 24
MID	Messgeräte-Richtlinie – Richtlinie 2014/32/EU

OIML (Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen)	Empfehlung R 32 für Drehkolben- und Turbinengaszähler aus PTB-Mitteilung
PED	Druckgeräterichtlinie – Richtlinie 2014/68/EU
PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) – 7.62 & 7.64	Messgeräte für Gas; Brennwertmessgeräte (62) Anforderungen an den Gebrauchsort (64) Ermittlung von Abrechnungsbrennwerten und weiteren Gasbeschaffheitsdaten mittels Zustandsrekonstruktion
PTB-A 50.7	Anforderungen an elektronische und Software gesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
PTB-PR Bd. 20	Elektronische Mengenumwerter für Gas
PTB-PR Bd. 29	Messgeräte für Gas – Gaszähler: Prüfung von Volumengaszählern mit Luft bei Atmosphärendruck
PTB-PR Bd. 30	Messgeräte für Gas – Hochdruckprüfung von Gaszählern
PTB-TR G 8	Messgeräte für Gas: Gas-Druckregelgeräte für die Gasabrechnung
PTB-TR G 9	Messgeräte für Gas: Inbetriebnahme und Verwendung von Mengenumwertern für Gas
PTB-TR G 13	Messgeräte für Gas: Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
PTB-TR G 14	Messgeräte für Gas: Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz
PTB-TR G 18	Messgeräte für Gas: Anforderung an Dauerreihenschaltung von zwei Ultraschallgaszählern
PTB-TR G 19	Messgeräte für Gas: Einspeisung von Wasserstoff in das Erdgasnetz
DVGW G 213 (A)	Anlagen zur Herstellung von Brenngasgemischen
DVGW G 220 (A)	Power-to-Gas Energieanlagen: Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
DVGW G 221 (M)	Leitfaden zur Anwendung des DVGW-Regelwerks auf die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit wasserstoffhaltigen Gasen und Wasserstoff
DVGW G 260 (A)	Gasbeschaffenheit
DVGW G 264 (A)	Erdgas und Biomethan als Kraftstoffe; Probenahme und Analyse
DVGW G 265-1 (A)	Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Gasversorgungsnetze; Teil 1: Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme
DVGW G 265-2 (M)	Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze – Teil 2: Fermentativ erzeugte Gase – Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 267 (M)	Sauerstoffgehalt in Hochdrucknetzen
DVGW G 269 (M)	Messung der Beschaffenheit regenerativ erzeugter Gase
DVGW G 280 (A)	Gasodorierung
DVGW G 290 (A)	Rückspeisung von Gasen in vorgelagerte Transportleitungen – Gasbeschaffenheitsanpassung
DVGW G 292-1 (A)	Überwachung und Steuerung von Biogaseinspeiseanlagen aus Sicht des Dispatchings
DVGW G 292-2 (A)	Überwachung und Steuerung von Wasserstoffeinspeiseanlagen aus Sicht des Dispatchings
DVGW G 415 (A)	Planung, Bau und Betrieb von Biogasleitungen bis 5 bar Betriebsdruck
DVGW G 438 (M)	Rohrleitungssysteme für die technische Ausrüstung von Biogasanlagen
DVGW G 440 (M)	Explosionsschutzdokument für Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff
DVGW G 441 (A)	Armaturen für maximal zulässige Betriebsdrücke bis 100 bar in der Gasversorgung; Anwendungsbeispiele, Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 442 (M)	Explosionsgefährdete Bereiche an Ausblaseöffnungen von Leitungen zur Atmosphäre an Gasanlagen
DVGW G 459-1 (A)	Gas-Netzanschlüsse für maximale Betriebsdrücke bis einschließlich 5 bar
DVGW G 459-2 (A)	Gas-Druckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Auslegungsdurchflüssen bis 200 m³/h im Normzustand in Netzanschlüssen; Funktionale Anforderungen
DVGW G 462 (A)	Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung
DVGW G 463 (A)	Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Planung und Errichtung
DVGW G 465-1 (A)	Überprüfung von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 16 bar
DVGW G 465-2 (A)	Gasleitungen für einen Auslegungsdruck bis einschließlich 16 bar; Instandsetzung; In- und Außerbetriebnahme
DVGW G 466-1 (A)	Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 469 (A)	Druckprüfverfahren Gastransport/Gasverteilung
DVGW G 472 (A)	Gasleitungen aus Kunststoffrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung

DVGW G 485 (A)	Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
DVGW G 488 (A)	Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung – Planung, Errichtung und Betrieb
DVGW G 491 (A)	Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar
DVGW G 492 (A)	Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 493-1 (A)	Qualifikationskriterien für Planer und Hersteller von Gasanlagen
DVGW G 493-2 (A)	Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Instandhaltung von Gasanlagen
DVGW G 494 (M)	Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen zur Gas-Druckregelung und Gasmessung
DVGW G 495 (A)	Gasanlagen – Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 496 (A)	Rohrleitungen in Verdichter- und Expansionsanlagen
DVGW G 497 (A)	Verdichterstationen
DVGW G 498 (A)	Druckbehälter in Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff
DVGW G 499 (A)	Erdgas-Vorwärmung in Gasanlagen
DVGW G 600 (A)	Technische Regel für Gasinstallationen; DVGW-TRGI 2018
DVGW G 614-1 (A)	Freiverlegte Gasleitungen auf Werksgelände hinter der Übergabestelle; Planung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme
DVGW G 614-2 (A)	Freiverlegte Gasleitungen auf Werksgelände hinter der Übergabestelle; Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 685-1 (A)	Gasabrechnung – Grundlagen der Energieermittlung
DVGW G 685-2 (A)	Gasabrechnung – Brennwert
DVGW G 685-3 (A)	Gasabrechnung – Volumen im Normzustand
DVGW G 685-4 (A)	Gasabrechnung – Zählerstandbasierte Energieermittlung (ZBE)
DVGW G 685-5 (A)	Gasabrechnung – Lastgangbasierte Energieermittlung (LBE)
DVGW G 685-6 (A)	Gasabrechnung – Kompressibilitätszahl (K-Zahl)
DVGW G 685-7 (A)	Gasabrechnung – Differenzwertbildung
DVGW G 685-8 (A)	Gasabrechnung – Abrechnung von Wasserstoff der 5. Gasfamilie nach DVGW G 260 (A)
DVGW G 687 (A)	Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas
DVGW G 1000 (A)	Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff
DVGW G 1030 (A)	Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Aufbereitung, Konditionierung oder Einspeisung von Biogas
DVGW GW 1200 (A)	Grundsätze und Organisation des Entstörungsmanagements für Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen
DVGW G 2000 (A)	Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

Anhang 2 Bescheinigung Gasnetz Anschlussnehmer

Daten Gasanlage

Anschlussnehmer:	_____
Adresse Anschlussnehmer:	_____

Anschlussobjekt:	_____
Adresse Anschlussobjekt:	_____

Anlagennummer bzw. technischer Platz:	_____
Anschlussobjektnummer:	_____
Baujahr:	_____

Daten Gasnetz

Betriebsdruck - OP:	_____	hPa / mbar
höchstzulässiger Betriebsdruck - MOP:	max. _____	hPa / mbar
höchstzulässiger Druck im Störfall - MIP:	max. _____	hPa / mbar

Alle erforderlichen Bescheinigungen bzw. Abnahmen liegen vor. Vorhandene Mängel sind beseitigt.

Hiermit bescheinigen wir, dass das Gasnetz nach der Eigentumsgrenze also sämtliche gasführenden Teile, z.B. erd- und freiverlegte Rohrleitungen, Absperreinrichtungen, Gasdruckregel- und Messanlagen für oben genannten Gasnetzanschluss, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. nach dem Stand der Technik geplant, gefertigt, errichtet, geprüft und dokumentiert wurde. Das Gasnetz ist ausreichend fest und dicht.

Der sog. Gefahrenschieber kann durch das Betriebspersonal der Netze BW GmbH geöffnet werden.

Ort, Datum

Name und Unterschrift

Technisch verantwortliche Person